

Jugendbonus von 100 € nach § 17 Abs. 4 der Allgemeinen Bausparbedingungen im Tarif Zuhause (nachfolgend „ABB“) für Vertragsabschlüsse in der Zeit vom 26.11.2015 bis 12.11.2017

Der Anspruch des Bausparers auf Zahlung eines Betrags in Höhe von einmalig 100 € als Rückvergütung nach § 17 Abs. 4 ABB* (nachfolgend „Jugendbonus“) entsteht und wird fällig, wenn der Bausparer

- im Aktionszeitraum vom 26.11.2015 bis zum 12.11.2017 erstmalig einen Bausparvertrag mit der LBS Landesbausparkasse NordWest abgeschlossen hat,
- für diesen Erstvertrag bei Vertragsabschluss den Tarif Zuhause und eine Bausparsumme von mindestens 10.000 € vereinbart hat,
- bei Vertragsabschluss bereits das 15. Lebensjahr, nicht jedoch das 21. Lebensjahr vollendet hat,

und das gesamte Bausparguthaben dieses Bausparvertrags aufgrund angenommener Zuteilung (§§ 4, 6 Abs. 1 ABB) ausgezahlt wird.

Hat ein Ehepartner bzw. eingetr. Lebenspartner bereits einen Bausparvertrag abgeschlossen, handelt es sich bei einem später abgeschlossenen Bausparvertrag seines Ehepartners bzw. eingetr. Lebenspartners nicht um einen Erstvertrag.

Sind Ehepartner bzw. eingetr. Lebenspartner gemeinsam Inhaber eines solchen Bausparvertrages, wird für diesen Bausparvertrag ein einziger Jugendbonus gezahlt, wenn das gesamte Bausparguthaben aufgrund angenommener Zuteilung ausgezahlt wird und mindestens ein Ehepartner bzw. ein eingetr. Lebenspartner die o. g. Voraussetzungen erfüllt.

Bei Vertragsabschlüssen mit sonstigen Personengemeinschaften, Personengesellschaften oder juristischen Personen wird kein Jugendbonus gewährt.

Der Anspruch auf den Jugendbonus entsteht nicht, wenn die Bausparsumme durch Bildung eines Teilbausparvertrages ermäßigt oder geteilt worden ist (§ 13 Abs. 1, 4, 5 ABB), der Bausparvertrag übertragen worden ist (§ 14 ABB) oder wenn die Auszahlung des Bausparguthabens aufgrund einer Kündigung erfolgt. Dies gilt auch, wenn die Bausparkasse den Bausparvertrag gekündigt hat.

* Der Jugendbonus beträgt 100 €, jedoch maximal die Summe aller während der Vertragslaufzeit dem Bausparkonto belasteten Gebühren, Entgelte und Aufwendungen (§ 17 Abs. 4 ABB).
Stand: 12.11.2017